

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a8a9024d-edea-3e33-844b-32e08bcdfcac

Bibliografie

Titel Landesbauordnung (LBO)

Amtliche Abkürzung LBO

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Saarland

Gliederungs-Nr. 2130-1

## § 3 LBO - Allgemeine Anforderungen

- (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie
  - 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen,
  - 2. keine unzumutbaren Belästigungen verursachen,
  - 3. ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind,
  - 4. die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern, der Menschen mit Behinderungen und der alten Menschen berücksichtigen.
- (2) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gilt Absatz 1 entsprechend.

